

Merkblatt – Liegeplatz für Schiffe > 20 m, die keinen Güterverkehr betreiben

Die Liegeplätze im Hafengebiet Basel-Stadt und Basel-Landschaft stehen grundsätzlich der gewerblichen, Güterverkehr betreibenden Grossschifffahrt zur Verfügung.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, die u.a. von den zur Verfügung stehenden Liegeplatzmöglichkeiten abhängt.

Hinweise / Vorgaben

1. Das Einreichen eines Antrages inkl. der geforderten Unterlagen setzt nicht das Erteilen einer Bewilligung voraus.
2. Die Erteilung einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen ist kostenpflichtig. Siehe Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen § 8, Abs. 1.
3. Festlichkeiten und ähnliche Veranstaltungen sind ohne Zustimmung der Schweizerischen Rheinhäfen nicht durchgeführt werden und bedürfen einer kostenpflichtigen Bewilligung.
4. Das Platzgeld (Liegegebühren) wird nach Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen § 9, Abs. 1, Ziff. d) verrechnet.
5. Die Schweizerischen Rheinhäfen können die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder zur Wahrung der Sicherheit notwendig ist.
6. In jedem Fall hat die gewerbliche Güterschifffahrt sowie die Fahrgastkabinenschifffahrt vorrangig Anspruch auf einen Liegeplatz.

Schriftlicher Antrag

1. Der Antrag um Bewilligung für einen Liegeplatz ist durch den Schiffseigner oder eine bevollmächtigte Person einzureichen.
2. Der Antrag inkl. der erwähnten Unterlagen muss spätestens 8 Arbeitstage vorgängig eingereicht werden. Bei späterer Eingabe kann die Bearbeitung nicht erfolgen.

Unterlagen, die dem Antrag beigelegt werden müssen

1. Kopie gültiges Schiffsattest oder gleichwertiges Dokument
2. Je nach Zweck/Grund für den Liegeplatz sind weitere Unterlagen einzureichen. Diese werden nach Eingang des Antrages nachgefordert, falls notwendig.

Es gelten zusätzlich zu den oben genannten Auflagen/Vorschriften/Hinweise die nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

1. [Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel](#)
2. [Rheinschiffsuntersuchungsordnung \(RheinSchUO\)](#)
3. [Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe \(ES-TRIN\)](#)
4. [Rheinschiffahrtspolizeiverordnung \(RheinSchPV\)](#)
5. [Verordnung des UVEK über die Geltung von rheinschiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel – Rheinfelden](#)

6. [Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein \(RheinSchPersV\)](#)
7. [Lärmschutzbestimmungen Kanton Basel-Stadt \(u.a. Beschallung im Aussenbereich bei Veranstaltungen etc.\)](#)
8. [Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen](#)

Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Grundlagen, die Hinweise und Vorgaben haben eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.

Basel, 1. April 2020

Schweizerische Rheinhäfen